

Beschluss vom 6. Juli 2026

ZK1 2025 38

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann,
Kantonsrichter Pius Schuler, Josef Reichlin,
Daniela Brüngger und Veronika Bürgler Trutmann,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

A. _____,

Klägerin, Berufungsführerin und Anschlussberufungsgegnerin,

gegen

1. B. _____ **GmbH,**

Beklagte, Berufungsgegnerin und Anschlussberufungsführerin,

2. C. _____,

Beklagter, Berufungsgegner und Anschlussberufungsführer,

betreffend

Forderung aus Arbeitsrecht

(Berufung und Anschlussberufung gegen das Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe vom 18. August 2025, ZEV 2025 4);-

hat die 1. Zivilkammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. A._____ reichte am 19. Januar 2025 ihre Klage ein und verlangte, die Beklagten seien zu verpflichten, ihr Lohn von Fr. 22'752.35 sowie der Sozialversicherung einen Betrag von Fr. 188.74 und 7.8 % der Spesenpauschale der Lohnabrechnung Mai 2016 jeweils zuzüglich Zins von 5 % nachzuzahlen. Mit Urteil vom 18. August 2025 wies der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe die Klage, soweit er auf sie eintrat, ab. Am 6. Oktober 2025 teilte die Klägerin nach Aufforderung durch die Vorinstanz (KG-act. 4/2) dem Kantonsgericht direkt mit, die an die Vorinstanz gerichtete Eingabe vom 19. September 2025 (KG-act. 4/3) sei eine Berufung. Mit Berufungsantwort vom 12. November 2025 verlangen die Beklagten, auf die Berufung sei nicht einzutreten, eventua-liter sei sie vollumfänglich abzuweisen. Zudem beantragen sie im Sinne einer Anschlussberufung, ihnen sei je eine erstinstanzliche Parteientschädigung von mindestens Fr. 600.00 zuzusprechen (KG-act. 9). Nach zwei weiteren Eingaben (KG-act. 11 und 13) beantwortete die Berufungsführerin am 17. Dezember 2025 die Anschlussberufung und nahm zur Berufungsantwort Stellung (KG-act. 15). Am 19. Dezember 2025 monierte die Berufungsführerin das Ausstehen eines Entscheides über die Wahrung der Rechtsmittelfrist (KG-act. 17). Die Berufungsgegner liessen sich nicht mehr vernehmen.

2. Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustel-lung des begründeten Entscheides beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem un-zuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, gelten als rechtzei-tig eingereicht. Ist ein anderes Gericht in der Schweiz zuständig, leitet das unzuständige Gericht die Eingabe von Amtes wegen weiter (Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO). Weil die an die erste Instanz gerichtete Eingabe der Berufungsführerin vom 19. September 2025 weder als Rechtsmittel betitelt war noch Anträge

enthielt, ist der Vorinstanz die Erkundigung nach dem Willen zur Berufungserhebung (KG-act. 4/1) entgegen der Berufungsführerin keineswegs als Rechtsverzögerung anzulasten. Ob angesichts der klaren Rechtsmittelbelehrung und ihrer gerichtsnotorischen Kenntnisse als Juristin (ZK1 2025 6 vom 10. Dezember 2025 E. 2 und E. 5) die Einreichung bei der ersten Instanz nicht vielmehr der Berufungsführerin als trölerisch oder gar Rechtsmissbrauch vorzuwerfen wäre, ist offenzulassen.

3. Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung schriftlich und begründet einzureichen. In der Berufungseingabe sind Rechtsbegehren zu stellen (BGE 137 III 617 E. 4.2.2). Das Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Daraus folgt, dass selbst unter der Oficialmaxime (etwa auch Moret, ZPO annoté, Art. 58 ZPO N 2 m.H.) auf Geldzahlung gerichtete Begehren zu beziffern sind (BGE ebd. E. 4.3 und E. 4.5 m.H.; vgl. auch BGer 5A_507/2026 vom 11. Juni 2026 E. 4 m.H.). Vorliegend fehlt es der Eingabe der Berufungsführerin vom 19. September 2025 an bezifferten Anträgen. Solche ausdrücklichen Aufforderungen sind prozessual notwendig, um aus dem materiellen Recht abgeleiteten Rechtsfolgen zu formatieren, die zum Berufungsurteil erhoben werden können (dazu vgl. ZK1 2025 25 vom 8. Juni 2026 E. 1 m.H.). Die Umschreibung des Betreffs des angefochtenen Urteils in der Eingabe vom 19. September 2025 bezieht sich zwar auf eine erstinstanzlich beziffert gestellte Lohnnachzahlungsforderung, enthält aber keine Aufforderung zu einem entsprechenden Berufungsurteil. Die Rechtsmittelbegründung mäandert soweit nachvollziehbar etwa um die erstinstanzliche Kostenaufgabe wegen Mutwilligkeit, die Nichtigkeit früherer Urteile in Bezug auf einen Vergleich vom 22. November 2017, die Passivlegitimation des Berufungsgegners 2, Verjährungsfristen, die Beweislast, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Inca-Mail-Zuganges und um angebliche Verfahrensverletzungen in früheren Verfahren respektive dem Verfahren des aktuell angefochtenen Urteils. Die Be-

gründung formatiert mithin nicht vom argumentativen Inhalt deutlich unterscheidbare bezifferte und aus dem materiellen Recht ableitbare Geldansprüche, denen die Berufungsinstanz mit einem Urteil Geltung verschaffen könnte. Auf die Berufung ist daher nicht einzutreten.

4. Der Einzelrichter trat im Übrigen auf die Klage der Berufungsführerin nicht ein, soweit es sich um Anträge handelte, die Ansprüche aus der am 17. Februar 2017 gekündigten Rahmenvereinbarung vom 20. März 2016 betrafen, die durch gerichtlichen Vergleich vom 22. November 2017 als zurückgezogen bzw. abgeurteilt gelten, wie dies bereits in weiteren, durch die Klägerin teilweise erfolglos weitergezogenen Entscheiden (s. etwa hinsichtlich der Passivlegitimation des Beschwerdegegners 2 in Bezug auf Forderungen aus der Rahmenvereinbarung: ZK1 2025 6 vom 10. Dezember 2025 E. 4) festgestellt wurde (angef. Urteil E. 6.2 ff.). Soweit die Berufungsführerin in ihrer Eingabe vom 19. September 2025 wiederum das Vorliegen einer abgeurteilten Sache bestreitet und die Nichtigkeit früherer, ihrer Ansicht nach zu Unrecht von einer abgeurteilten Sache ausgehenden Entscheide geltend machen will, ist auf diese bereits in mehreren Verfahren repetierten Behauptungen nicht zurückzukommen und auf die Berufung nicht einzutreten. Der Einzelrichter wies einzelne Klageansprüche, bei denen er an der negativen Prozessvoraussetzung der *res iudicata* (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO) zweifelte (ebd. E. 6.7 lit. b), ferner ab, sei es wegen fehlender Passivlegitimation des Beschwerdegegners 2 (ebd. E. 7), wegen Verjährung oder wegen nicht dargelegter Verpflichtung der Arbeitgeberin zur Einrichtung eines Inca-Mail-Zuganges (ebd. E. 8). Soweit die Berufungsführerin behauptet, die Berufungsgegner hätten erstinstanzlich gar keine Verjährungseinrede erhoben, trifft das nicht zu (vgl. Vi-act. II S. 2 Ziff. 5). Darauf ist nicht weiter einzugehen, da auch die von diesem Einwand allenfalls erfassten Forderungen im Berufungsverfahren wie gesagt antragsmässig nicht beziffert wurden (vgl. oben E. 2). Weiter setzt sich die Berufungsführerin auch nicht konkret mit der Begründung des Einzelrichters aus-

einander, der die Verpflichtung zur Einrichtung eines Inca-Mail-Zuganges als nicht erforderlich und abgesehen davon allfällig wegen fehlenden Zugangs entgangene Mandate als nicht hinreichend substantiiert beurteilte. Vielmehr bestreitet sie nur unzutreffend allgemein ihre Beweislast, obwohl die Behauptungs- und Substanziierungslast der Parteien für die Tatsachen, aus denen sie Rechte ableiten, vollumfänglich besteht (Art. 8 ZGB; Spühler, ZPO annoté, Art. 247 ZPO N 2 und 4; BGer 4A_463/2024 vom 3. Dezember 2024 E. 6.1 m.H.). Schliesslich räumt die Berufungsführerin sogar im Widerspruch zu anderen Behauptungen ein, etwa eine ihrer früheren Klagen, auf die zufolge res iudicata schon rechtskräftig nicht eingetreten wurde (dazu s. angef. Urteil E. 6.4), betreffe den gleichen Lebenssachverhalt wie die Klage vom 19. Januar 2025. Die Begründung der Berufung erweist sich daher im Ergebnis als nicht nachvollziehbar, weswegen abgesehen von den fehlenden Anträgen auf das Rechtsmittel auch in der Sache nicht einzutreten ist.

5. Aus diesen Gründen ist auf die Berufung in der Sache nicht einzutreten. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Gerichtskosten auch in den unentgeltlichen Verfahren einer Partei auferlegt werden (Art. 115 Abs. 1 ZPO). Soweit die Berufungsführerin der Auferlegung von Kosten im Betrag von Fr. 800.00 opponiert, legt sie nicht dar, inwiefern von ihr als Juristin nicht die Einsicht erwartet werden könne, abgeurteilte Angelegenheiten als erledigt zu betrachten. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe wegen Mutwilligkeit ist daher nicht zu beanstanden und insoweit wäre die Berufung auch abzuweisen. Im Zusammenhang mit der am 17. Februar 2017 gekündigten Rahmenvereinbarung vom 20. März 2016 ist hier die Kostenaufgabe für künftige Rechtsmittel auch zweitinstanzlich ein letztes Mal (vgl. schon ZK 1 2025 6 vom 10. Dezember 2025 E. 5) nur anzudrohen. Die mutwillige Prozessführung verursachte den nicht vertretenen Gegenparteien keine erheblichen Umtriebe mit Entschädigungsfolgen, weshalb deren „im Sinne einer Anschlussberufung“ gestellter Antrag abzuweisen wäre.

In Bezug auf eine Weiterziehung fehlt zu dessen Begründung jedoch namentlich im Hinblick auf einen durch die unnötigen Eingaben der Klägerin verursachten konkreten Mehraufwand schon die erforderliche Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Urteil (angef. Urteil E. 10), so dass auf die Anschlussberufung ebenso wenig einzutreten ist;-

beschlossen:

1. Auf die Berufung und die Anschlussberufung wird nicht eingetreten.
2. Das Berufungsverfahren ist im Sinne der Erwägungen unentgeltlich und es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert beträgt Fr. 22'941.00.
4. Zufertigung an die Parteien (je 1/R) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R mit den Akten).

Namens der 1. Zivilkammer
Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

7. Juli 2026 amu